Leitfaden Umleitungen

Umleitung von Fuß- und Radverkehr an Baustellen

und sonstigen Störstellen mit Vollzugsempfehlungen





Inhalt

1	Einführung	3
2	Grundlagen	5
3	Information der Verkehrsteilnehmer 3.1 Grundsätze der Information	6
	3.2 Art der Information	6
4	Grundsätze der Umleitungsbeschilderung	7
	4.1 Wann sind eine Umleitung und eine Umleitungsbeschilderung erforderlich?	7
	4.2 Welche Anforderungen werden an eine Umleitung gestellt?	7
	4.3 Worauf ist zu achten, wenn eine Umleitungsbeschilderung eingerichtet wird?	8
5	Elemente der Umleitungsbeschilderung	9
	5.1 Mindestanforderungen an die Umleitungsbeschilderung	9
	5.2 Kleinräumige innerörtliche Umleitungen bis ein Kilometer	11
	5.3 Weiträumige Umleitungen	12
	5.4 Langfristige Umleitungen	13
	5.5 Wiederkehrende Umleitungen	14
6	Umleitungsbeschilderung für den Fußverkehr	15
	6.1 Standards der Fußverkehrswegweisung für Umleitungen	15
	6.2 Gemeinsame Umleitungsbeschilderung für Fuß- und Radverkehr	16
7	Beschilderungspläne	16
8	Tipps zur Umsetzung	17
9	Checkliste Umleitungsbeschilderung	17
	Abkürzungsverzeichnis	19

1 Einführung

Die durchgehende Begeh- und Befahrbarkeit von Fuß- und Radverkehrsverbindungen ist ein zentrales Merkmal für die Qualität der Infrastruktur in einer Kommune. An Bau- und sonstigen Störstellen ist dieser Anspruch häufig eine Herausforderung. Mit dem Leitfaden Baustellen hat die Arbeitsgemeinschaft fahrradfreundliche Kommunen in Bayern e.V. [AGFK Bayern] bereits wichtige Hilfen zur Führung und Beschilderung des Fuß- und Radverkehrs im Baustellenbereich zur Verfügung gestellt. Der vorliegende Leitfaden ergänzt diesen mit Hinweisen und Vollzugsempfehlungen für Fälle, in denen Umleitungen unumgänglich sind. Er richtet sich vor allem an Planer, Straßenbaulastträger, Straßenverkehrsbehörden sowie an Bauherren und Baufirmen.

Die Grundlagen einer amtlichen Umleitungsbeschilderung sind zunächst immer die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), die Richtlinien für Umleitungsbeschilderung [RUB] und im Falle von Baustellen die Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen [RSA]. Soweit öffentliche Verkehrswege vorübergehend gesperrt sind, haben die Straßenverkehrsbehörden, bei Straßenbauarbeiten ggf. die Straßenbaubehörden, für alle betroffenen Verkehrsteilnehmer geeignete Umleitungswege gemäß dieser Vorschriften auszuweisen. Eine gesonderte, von der amtlichen Umleitung für Kraftfahrzeugverkehr abweichende Radverkehrsumleitung ist immer dann geboten, wenn die Kfz-Umleitung nicht für den Radverkehr geeignet ist oder eine gesonderte Umleitung für den Radverkehr deutliche Vorteile (z.B. bezüglich Entfernung oder Sicherheit) bringt.

Der Leitfaden berücksichtigt die einschlägigen rechtlichen und technischen Regelwerke (Kapitel 2) und gibt darüberhinausgehende Empfehlungen, die eine sachgerechte Führung des Fuß- und Radverkehrs auf Umleitungsstrecken gewährleisten sollen. Der Leitfaden wurde unter Mitwirkung des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr erstellt.

Der Leitfaden wird allen Kommunen im Freistaat Bayern zur Anwendung empfohlen. Für die Umleitung des Fuß- und Radverkehrs sind folgende Hinweise zu berücksichtigen:

Erfordernis

Vor jeder Streckensperrung sind alle
Führungsalternativen zu prüfen. Das Vorbeiführen des
Fuß- und Radverkehrs möglichst unmittelbar an der
Bau- oder Störstelle muss stets Vorrang gegenüber
der Umleitung haben. Können Streckensperrungen
nicht vermieden werden, ist unabhängig von
Nutzungsintensität und Streckenlänge immer eine
Umleitungsbeschilderung erforderlich.

Sicherheit

Im Zuge jeder Umleitung muss eine verkehrssichere Führung des Fuß- und Radverkehrs gewährleistet sein. Der Sicherheitsstandard soll im Zuge der Umleitungsstrecke beibehalten werden. Die verkehrsrechtliche Umleitungsbeschilderung muss von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde geprüft und angeordnet werden, wobei im Vorfeld immer die Straßenbaubehörden und die Polizei zu hören sind. Eine sichere Abwicklung des Fuß- und Radverkehrs ist unter Berücksichtigung der Regelwerke zu gewährleisten. Bei der Planung der Umleitung sind die Aspekte der sozialen Sicherheit, wie z.B. eine ausreichende Beleuchtung zu berücksichtigen.

Akzeptanz

Eine Umleitung wird in der Praxis nur dann akzeptiert, wenn der Nutzer die Notwendigkeit erkennt und sie für angemessen hält. Der Anlass für die Umleitung muss deshalb klar ersichtlich sein. Kann eine Baustelle oder Störstelle erkennbar ohne Nutzung der Umleitung umfahren bzw. umgangen werden, wird dies erfahrungsgemäß von einem Großteil der Nutzer getan – selbst unter Inkaufnahme von Gefahren. Fußgänger und Radfahrer bewegen sich aus eigener Kraft fort und sind deshalb besonders umwegempfindlich. Für eine bessere Akzeptanz der Umleitungsstrecke sollten aus diesem Grund zu starke Steigungen und weite Umwege vermieden werden.

Abwägung

Die von der Streckensperrung betroffene Führungsform (z.B. Führung des Radverkehrs auf gesonderter Verkehrsfläche) soll nach Möglichkeit auf der Umleitungsstrecke ebenfalls angeboten werden. Im Rahmen des Abwägungsprozesses sind einschränkende Maßnahmen ggf. auch für den Kfz-Verkehr (z.B. Geschwindigkeitsbeschränkungen) einzubeziehen. Die Führungsqualität des Rad- und Fußverkehrs darf sich auf Umleitungsstrecken nur unwesentlich verschlechtern. Die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer steht dabei über der Leistungsfähigkeit des Gesamtverkehrs.

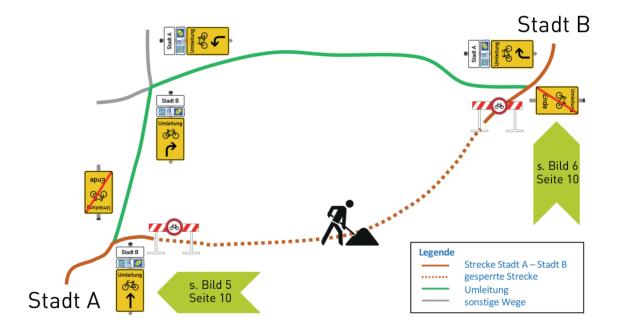
Erkennbarkeit

Eine gut sichtbare, durchgehende und frühzeitig angekündigte Umleitungsbeschilderung trägt wesentlich zur Verkehrssicherheit und Akzeptanz bei. Werden nur Routen zu einzelnen Zielen umgeleitet, muss dies deutlich gemacht werden.

Kennzeichnung

Die Umleitungsbeschilderung muss im gesamten Streckenverlauf einheitlich sein. Dies gibt Orientierung und sorgt für Wiedererkennung. Eine gut durchdachte und logisch aufgebaute Umleitungsbeschilderung wird von den Verkehrsteilnehmern angenommen. Gerade bei fehlender Ortskenntnis oder schlechter Witterung bietet eine qualitativ hochwertige Beschilderung einen hohen Nutzen. Der hohe Qualitätsstandard für die Umleitungsbeschilderung für Kfz-Verkehr soll auch der Maßstab für die Umleitungsbeschilderung für Fußgänger und Radfahrer sein.

Schematische Darstellung zur Anwendung der Standardumleitungsbeschilderung:



2 Grundlagen

Bei Umleitungen kommen verschiedene Verkehrszeichen [VZ] zum Einsatz. Der Verkehrszeichenkatalog der Straßenverkehrsordnung [StVO] führt Gefahren-, Vorschrifts- und Richtzeichen auf. Die in diesem Leitfaden empfohlenen Standardelemente der Umleitungsbeschilderung des Fuß- und Radverkehrs in Bayern orientieren sich am VZ 442-23 "Vorwegweiser für Radverkehr" (s. Bild 1).

Neben der verkehrsrechtlichen Beschilderung sind i.d.R. ergänzende nichtamtliche Hinweisschilder im Verlauf der Umleitungsstrecke nötig – insbesondere die wegweisende Beschilderung für den Radverkehr (s. Bild 2).

Das Faltblatt "Wegweisende Beschilderung für den Radverkehr in Bayern" beschreibt das von der Bayerischen Straßenbauverwaltung verwendete Leitsystem für den Radverkehr. Es orientiert sich am "Merkblatt zur wegweisenden Beschilderung für den Radverkehr", welches von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen [FGSV] herausgegeben wurde.



Die in diesem Leitfaden beschriebenen Empfehlungen geben den Stand der Technik wieder. Sie berücksichtigen sowohl die rechtlichen Vorgaben aus dem Straßenverkehrsrecht, als auch die aktuellen Regelwerke der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen [FGSV].

- Empfehlungen für Fußgängerverkehrsanlagen [EFA 2002]
- Empfehlungen für Radverkehrsanlagen [ERA 2010]
- Straßenverkehrsordnung [StVO] mit Verwaltungsvorschrift [VwV]
- Richtlinien für Umleitungsbeschilderung [RUB 1992]
- Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen [RSA 1995, Auflage 6, 10/2002]
- Merkblatt zur wegweisenden Beschilderung für den Radverkehr [1998]
- Merkblatt zur wegweisenden Beschilderung für den Fußgängerverkehr [M WBF 2007]
- Richtlinien für die wegweisende Beschilderung außerhalb von Autobahnen [RWB 2000]

Die Grundsätze zur Barrierefreiheit im Fußverkehr finden entsprechend der Vorgaben aus dem bayerischen Straßen- und Wegegesetz [BayStrWG] für die Umleitungsstrecken selbstverständlich Anwendung.

An Baustellen und sonstigen Störstellen sowie auf Umleitungsstrecken muss eine durchgängig befahrbare und verkehrssichere Führung realisiert werden. Die Verwendung des Zusatzzeichens "Radfahrer absteigen" sollte grundsätzlich immer vermieden werden.

3 Information der Verkehrsteilnehmer

3.1 Grundsätze der Information

Eine Umleitung ist immer mit Einschränkungen verbunden – durch Umwege und längere Fahrzeiten oder auch Komforteinbußen. Deshalb ist bei **jeder** Umleitung zusätzlich zur Beschilderung vor Ort eine rechtzeitige und umfassende Information der Öffentlichkeit über digitale und analoge Medien erforderlich. Das Informationsverfahren sollte innerhalb der Verwaltung standardisiert geregelt sein. Eine Meldung der genehmigenden Straßenverkehrsbehörde sollte möglichst zeitnah vor Einrichtung der Umleitung an die für Veröffentlichungen verantwortliche Stelle erfolgen.

Ist ein Fernradroutennetz (z.B. Bayernetz für Radler, D-Route, EuroVelo-Route) tangiert, müssen zudem die Routenbetreiber über die Umleitung und ihre Dauer in Kenntnis gesetzt werden, damit diese ggf. auf ihren Internetportalen darauf hinweisen können.

Bei länger andauernden Sperrungen (länger als eine Woche) und / oder längeren Umwegstrecken (über ein Kilometer zusätzliche Wegstrecke) müssen die Radfahrer umfassend und im Vorgriff über verschiedene Medien informiert werden. Die Informationen zu Umleitungen sollten mindestens folgende Inhalte (vgl. Bild 10) umfassen:

- Grund der Streckensperrung
- Beginn und Ende (zeitlich)
- · Verlauf der Umleitung
- Ggf. weitere Informationen zu Topographie oder Kfz-Verkehr

Ist das Bayernnetz für Radler von einer Streckensperrung betroffen, ist das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie zu informieren, um Informationen zu Sperrung und Umleitung im Routenplaner hinterlegen zu können. E-Mail: info@fernradnetz.bayern.de

3.2 Art der Information

- Kommunale Internetseite: Auf der kommunalen Internetseite kann über Baustellen und Umleitungen ggf. auch im digitalen Stadt- oder Ortsplan aufmerksam gemacht werden.
- Lokale Presse, Amtsblatt: In der lokalen Presse sollte je nach Dauer der Maßnahme wiederholt auf Baustellen und Umleitungen ggf. mit Kartenausschnitt aufmerksam gemacht werden.
- Soziale Medien
- Faltblätter: Faltblätter mit Darstellung der Maßnahme und der erforderlichen Umleitung eignen sich als Postwurfsendung zur Information von Anliegern oder besonderen Einrichtungen (Schulen, Tagesstätten, Seniorenheimen etc.).
- Hinweistafel: Mit Hinweistafeln, die mehrere Wochen vor der Maßnahme an der betroffenen Straße aufgestellt werden, können Verkehrsteilnehmer über die Umleitung und Baumaßnahme (Grund, Dauer, Umleitung) informiert werden.
- Informationstafel: Informationstafeln eignen sich an Knotenpunkten oder Informationspunkten im Zuge von beschilderten Routen (s. Kapitel 5.4). Sie sind bei weiträumigen Umleitungen am letzten Routenabzweig vor der Bau- bzw. Störstelle vorzusehen.

In jedem Fall sollte eine Umleitung auf der kommunalen Internetseite, über die lokale Presse sowie ggf. in den sozialen Medien rechtzeitig vor Beginn kommuniziert werden. Bei starkem Verkehrsaufkommen, weiträumigen oder komplizierten Umleitungsstrecken sind weitergehende Informationen z.B. durch Hinweis- und Informationstafeln vor und im Verlauf der Umleitungsstrecke sinnvoll (s. Kapitel 5.3).

Alle von Störstelle und Umleitung direkt Betroffenen (Anlieger, Schulen, Seniorenheime, Kindertagesstätten etc.) sollen mittels Faltblättern (Briefkasteneinwurf) informiert werden.

4 Grundsätze der Umleitungsbeschilderung

Umleitungsstrecken und -beschilderung für den Fuß- und Radverkehr müssen bereits im Rahmen der Baustellenplanung berücksichtigt und geplant werden. Bei wiederkehrenden Ereignissen (Überflutungen, Veranstaltungen) kann die Umleitung ggf. durch geeignete fest installierte Wegweisung erfolgen (s. Kapitel 5.5). Für eine Umleitung sind die geltenden Regelwerke zu beachten, insbesondere die Richtlinien für Umleitungsbeschilderung [RUB] und Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen [RSA]. Für Umleitungen des Radverkehrs sind die Empfehlungen für Radverkehrsanlagen [ERA] und für den Fußverkehr die Empfehlungen für Fußgängerverkehrsanlagen [EFA] heranzuziehen.

4.1 Wann sind eine Umleitung und eine Umleitungsbeschilderung erforderlich?

Eine Umleitung ist erforderlich, wenn der Fuß- und Radverkehr nicht verkehrssicher an Bau- oder sonstigen Störstellen vorbei- oder hindurchgeführt werden kann. Eine Umleitungsbeschilderung ist unabhängig von Nutzungsintensität und Streckenlänge immer erforderlich, wenn eine Streckensperrung nötig ist.

4.2 Welche Anforderungen werden an eine Umleitung gestellt?

- Die Befahrbarkeit der Umleitungsstrecke muss auch für Lasten- und Dreiräder sowie für Fahrräder mit Anhänger sichergestellt sein.
- Die gesamte Umleitungsstrecke sollte vom Planer bzw. Antragsteller für die Umleitung vorab mit dem Fahrrad befahren bzw. zu Fuß begangen werden, um sicherzustellen, dass diese in allen Abschnitten, insbesondere an den Knotenpunkten, durchgängig befahrbar bzw. begehbar ist.
- Auf der Umleitungsstrecke sollen die bestehenden Qualitätsstandards beibehalten werden.
 Eine Einschränkung der Führungsqualität ist nur nach sorgfältiger Abwägung der Verhältnismäßigkeit zulässig. Eine eventuelle Einschränkung darf nicht zu Lasten der Verkehrssicherheit gehen.

4.3 Worauf ist zu achten, wenn eine Umleitungsbeschilderung eingerichtet wird?

- Die Umleitungsbeschilderung muss in sich schlüssig und durchgängig in allen betroffenen Fahrtbeziehungen klar erkennbar sein.
- Um eine hohe Wiedererkennung zu gewährleisten, sind stets die gleichen definierten Standardelemente zu verwenden (s. Kapitel 5.1 bis 5.5).
- Die Umleitungsbeschilderung ist im Blickfeld der Verkehrsteilnehmer gut sichtbar anzubringen. Sie ist bei der vorhandenen Radwegweisung zu platzieren und muss für alle Verkehrsteilnehmer erkennbar sein.
- Außer Kraft gesetzte Verkehrszeichen und bau- oder störstellenbedingt aufzuhebende Ziel- oder Routenwegweisung sind durch Auskreuzvorrichtungen unkenntlich zu machen. Der Einsatz von Klebeband ist verboten.
- Alle betroffenen Ziele bzw. Routen sind in die Umleitungsbeschilderung aufzunehmen und durchgängig bis zum Ende der Umleitungsstrecke weiterzuführen (s. Kapitel 5).
- Die Umleitungsbeschilderung muss kontinuierlich wiederholt werden, mindestens jedoch an jedem Knotenpunkt mit Richtungsänderung und zusätzlich an verkehrswichtigen Knotenpunkten.
- Die Umleitungsbeschilderung muss so platziert werden, dass das Lichtraumprofil für alle betroffenen Verkehrsteilnehmer freigehalten wird. Als Richtwert gilt nach ERA 2010 für den Radverkehr eine Mindesthöhe über Fahrbahnoberfläche von 2,50 m. Die Seitenabstände zur Fahrbahn für den Kfz-Verkehr sind der jeweils gültigen RSA zu entnehmen.
- Treffen Radwege oder Routen auf die Umleitungsstrecke, müssen diese an den Schnittstellen in die Beschilderung integriert werden. Hinweise auf den Beginn bzw. das Ende der Umleitung mittels Standardschild mit Zielangabe sind hier erforderlich (s. Kapitel 5.1).
- Bei weiträumigen Umleitungen ist am letzten Routenabzweig vor der Bau- bzw. Störstelle eine Planskizze zur Vorankündigung vorzusehen (s. Kapitel 5.3).
- Bei Umleitungsstrecken, die länger als ein Jahr bestehen, ist eine dauerhafte Wegweisung nach dem Standard der FGSV erforderlich.
- Die Umleitungsbeschilderung ist nach Einrichtung auf Vollständigkeit, Schlüssigkeit und Richtigkeit von der Straßenverkehrsbehörde zu kontrollieren (vgl. VwV zur StVO zu § 45, zu Absatz 3 Nr. IV). Dies sollte im Rahmen einer Abnahme dokumentiert werden. Dabei ist besonders auf Sichtbarkeit, Einhaltung der erforderlichen Lichtraumprofile und Standfestigkeit der Umleitungsschilder zu achten. Die Prüfung ist in regelmäßigen Abständen zu wiederholen. Die Prüfungen sind zu dokumentieren.

8

5 Elemente der Umleitungsbeschilderung

Die Umleitungsbeschilderung für den Fußverkehr wird in Kapitel 6 beschrieben. Für eine Umleitungsbeschilderung für den Radverkehr werden folgende Standardelemente empfohlen:

5.1 Mindestanforderungen an die Umleitungsbeschilderung

Alle Umleitungen sollen mit Umleitungsschildern in Anlehnung an das StVO Verkehrszeichen 442-23 "Vorwegweiser" beschildert werden (s. Bildreihe 3). In Bayern sind die Verkehrszeichen mit der Zweckbestimmung "Umleitung" ergänzt.

Für wiederkehrende Umleitungen soll nach Kapitel 5.5 beschildert werden.



Bildreihe 3 | Standardbeschilderung für die Umleitung des Radverkehrs in Bayern mit Richtungspfeilvarianten (Kreisverkehr-Richtungspfeilvariante als Ergänzung in Anlehnung an die StVO)

Bestandteile des Standardelements

Größe 900 x 600 mm; Farbe Signalgelb, RAL 1003; retroreflektierend, Güteklasse RA2; Text "Umleitung" Verkehrsschrift DIN 1451; Fahrradpiktogramm mit richtungsweisendem ISO-Pfeil; umlaufender schwarzer Rahmen.



Für weitere Informationen sind Zusatzschilder vorgesehen. Diese werden stets über dem Standardschild angebracht. Zusatzschilder sollen die Ziele der wegweisenden Beschilderung, Ziele des Alltagsradverkehrs (z.B. Städte, Stadtteile) und Routen des Freizeitverkehrs (Routenlogos auf Einschubplaketten) in die Umleitungsbeschilderung aufnehmen (s. Bild 4 und Bild 5). Die Informationen der Zusatzschilder sind durchgängig bis zum Ende der Umleitungsstrecke weiterzuführen. Zusatzschilder sind mindestens dort erforderlich, wo eine bestehende Radwegweisung von der Bau- oder Störstelle betroffen ist.

Besonders im Verlauf von Freizeitrouten müssen alle Routenlogos in die Umleitungsbeschilderung aufgenommen werden, so dass die Wegführung für Ortsfremde, die sich an den Themenrouten orientieren, eindeutig bleibt. Standardmäßig können bis zu drei Logos abgebildet werden (s. Bild 5).



Bild 5 | Standardelement für den Radverkehr mit Zusatzschildern

Bestandteile der Zusatzschilder

Zielwegweiser Größe $250 \times 600 \text{ mm}$

Touristische Radrouten Größe 200 x 600 mm

für beide gilt: Farbe Verkehrsweiß RAL 9016; retroreflektierend, Güteklasse RA2; Verkehrsschrift DIN 1451; umlaufender schwarzer Rahmen.



Das Ende jeder Umleitungsstrecke soll durch ein Umleitungsschild mit einem roten Diagonalstrich gekennzeichnet werden. Anstelle des ISO-Pfeils steht das Wort "Ende" (s. Bild 6).

5.2 Kleinräumige innerörtliche Umleitungen bis ein Kilometer

Innerörtliche Umleitungsstrecken sind selten länger als ein Kilometer. Auf Strecken mit starkem Radverkehr (z.B. Pendler- und Schülerradrouten) soll über eine zusätzliche Vorankündigung auf die Umleitungsbeschilderung hingewiesen werden. Dafür sind zusätzliche Planskizzen erforderlich.

Für den Radverkehr sind, orientiert an VZ 458, Planskizzen als Vorankündigungen im Format 90 x 120 cm oder 120 x 160 cm mit schwarzer Schrift auf weißem Grund zu verwenden (s. Bild 7). Planskizzen zur Vorankündigung sind mit einem umlaufenden Rahmen, Text "Umleitung", Fahrradpiktogramm und einer Verlaufsgrafik der Umleitung (im Beispiel eine einfache Blockumfahrung) zu gestalten. Optional kann die Länge der Umleitungsstrecke (zusätzliche Wegelänge) angegeben werden, um die Akzeptanz der Umleitung zu erhöhen.

Die Dauer der Umleitung ("von…bis") ist mit einem Zusatzschild anzugeben. Dieses wird unter dem Hauptschild angebracht.

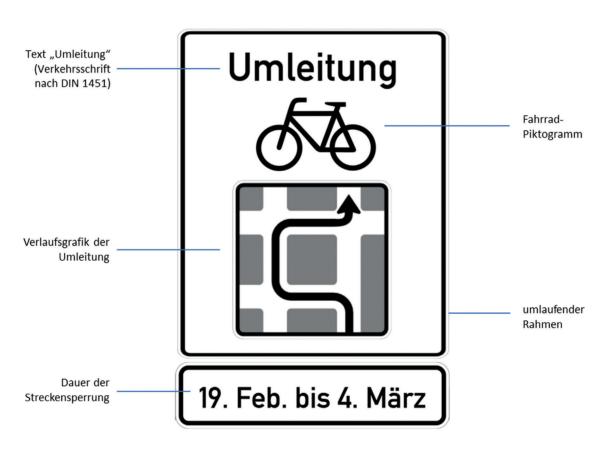


Bild 7 | Planskizze zur Vorankündigung einer kleinräumigen Umleitung

5.3 Weiträumige Umleitungen

Bei Strecken, die eine Umleitung von mehr als einem Kilometer Länge erfordern, sollen weitergehende Informationen in die Planskizze aufgenommen werden (s. Bild 8).

Das Zusatzelement Planskizze zur Vorankündigung "weiträumige Umleitung" soll folgende Angaben enthalten:

- das Fernziel (Stadt- oder Ortsbezeichnungen)
- die Routenlogos bei wichtigen Freizeitrouten (Fernradwegen)
- das Verkehrszeichen 254 "Verbot für Radverkehr" zur Kennzeichnung der Störstelle
- das Standard-Umleitungsschild zur Verdeutlichung der Umleitungsstrecke
- die Länge der Umleitungsstrecke in Kilometern

Weiterhin sollte mit einem darunter angebrachten Zusatzschild die Dauer der Sperrung aufgeführt werden (Datumsgenaue Angabe von Beginn und Ende). Die Planskizze zur Vorankündigung wird ca. 50 – 100 m vor dem Beginn der Umleitung angebracht (s. Bild 8 und Bild 9).



Die auf Planskizzen (vgl. Bild 8) abgebildete Beschilderung ersetzt keine verkehrsrechtlich angeordnete Beschilderung.

Die Verkehrszeichen und die Umleitungsschilder müssen auch am Beginn und im Verlauf der Umleitungsstrecke aufgestellt werden.

Bild 8 | Planskizze zur Vorankündigung einer weiträumigen Umleitung



Bild 9 | Planskizze als Vorankündigung einer weiträumigen Umleitung

Treffen im Verlauf der Umleitungsstrecke weitere Radwege oder Routen auf die Umleitungsstrecke, sind diese bei der Planung der Umleitungswegweisung zu berücksichtigen und entsprechende Routenlogos unter der Zielangabe aufzunehmen.

Die Wegweisung der angebundenen Strecken ist ebenfalls anzupassen. An den Schnittstellen ist auf den Verlauf bzw. Beginn oder Ende der Umleitung hinzuweisen. Dazu werden Standardschilder mit Zusatzschildern verwendet (s. Kapitel 5.1).

5.4 Langfristige Umleitungen

Bei langfristigen Umleitungen (ab einem Jahr) können im Einzelfall, insbesondere auf Freizeitradrouten, Informationstafeln mit Detailangaben erforderlich sein (s. Bild 10).

Über Umleitungsstrecken von mehreren Kilometern, komplexe Streckenverläufe, Engstellen oder Steigungen (über 6%) sind Fußgänger und Radfahrer vorab mittels Informationstafeln aufzuklären.

Im Gegensatz zum Inhalt der Standardbeschilderung können die Angaben auf der Informationstafel aufgrund der Fülle an Informationen nicht während der Fahrt erfasst werden. Daher sind entsprechende Aufenthaltsflächen vorzusehen.

Informationstafeln dürfen nicht zusammen mit amtlicher Beschilderung am gleichen Pfosten kombiniert werden.

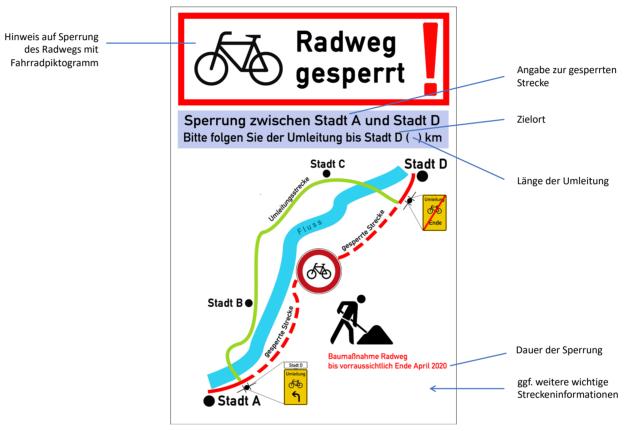


Bild 10 | "Informationstafel" bei längerfristigen oder komplexen Umleitungen

5.5 Wiederkehrende Umleitungen

Bei wiederkehrender Umleitung (z.B. in Überschwemmungsgebieten oder an Veranstaltungsgeländen) wird eine dauerhaft installierte Umleitungsbeschilderung empfohlen.

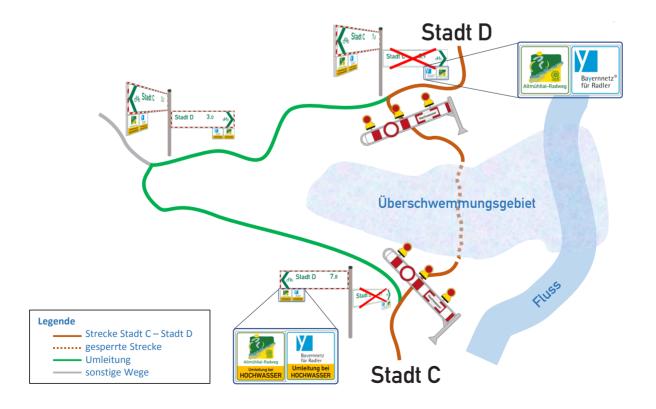
Am Beginn der wiederkehrenden Umleitungsstrecke (Entscheidungspunkt) wird ein Umleitungswegweiser fest installiert, der im Normalfall abgedeckt ist und im Bedarfsfall sichtbar gemacht wird (z. B. Klapptafel an einer Schranke, die im Falle der wiederkehrenden Störung zur Sperrung der Strecke genutzt wird);

Als zusätzlicher Hinweis bietet sich an: Bitte nutzen Sie die Hochwasserfreie Strecke. Im weiteren Verlauf der Umleitungsstrecke können die weiteren Wegweiser der wiederkehrenden Umleitung immer aufgedeckt bleiben.

Zur Kennzeichnung der Umleitungsstrecke sollen Einschubplaketten mit erklärender Aufschrift, z.B. "Umleitung bei Hochwasser", ggf. in Kombination mit weiß-roter Umrandung der FGSV-Radwegweisung eingesetzt werden (s. Bild 11).



Bild 11 | FGSV-Radwegweisung mit weiß-rotem Rahmen



6 Umleitungsbeschilderung für den Fußverkehr

Die Umleitung für den Fußverkehr erfolgt analog der Umleitungsbeschilderung für den Radverkehr. Auf folgende Besonderheiten wird hingewiesen:

6.1 Standards der Fußverkehrswegweisung für Umleitungen

In Anlehnung an die Beschilderung für Umleitung des Radverkehrs ist die Fußverkehrswegweisung für Umleitungen gestaltet (s. Bildreihe 12). Hierbei sind die Empfehlungen für Fußgängerverkehrsanlagen (EFA 2002) zu beachten.

Farbe Signalgelb, RAL 1003; retroreflektierend, Güteklasse RA2; Text "Umleitung" Verkehrsschrift DIN 1451; Fußgängerpiktogramm mit richtungsweisendem ISO-Pfeil; umlaufender schwarzer Rahmen. Die Schildergröße für Umleitungen des Fußverkehrs beträgt 630 x 420 mm.



Bildreihe 12 | Standardbeschilderung für die Umleitung des Fußverkehrs mit Richtungspfeilvarianten

Auf bestehenden Hauptachsen und Freizeitwanderrouten (Ortsfremde) sind ergänzende Zielangaben zu empfehlen und auf Verbindungen mit Fußverkehrswegweisung in jedem Fall erforderlich. Eine vorhandene Fußverkehrswegweisung ist entsprechend anzupassen.

Wird im Verlauf der Umleitungsstrecke eine Querung der Fahrbahn erforderlich, ist diese verkehrssicher zu gestalten. Vorhandene Querungshilfen sind zu nutzen.
Insbesondere sind die Hinweise aus den Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen [R-FGÜ 2001] zu beachten. Auf Nebenstraßen kann gegebenenfalls auf eine Querungshilfe verzichtet werden. Der Kfz-Verkehr muss dann jedoch mit Gefahrenzeichen Fußgänger [VZ 133] oder Kinder [VZ 136] auf querende Personen hingewiesen werden. Insbesondere bei Schulwegen muss Verkehrssicherheit das oberste Gebot sein.

6.2 Gemeinsame Umleitungsbeschilderung für Fuß- und Radverkehr

Fuß- und Radverkehr können im Umleitungsfall auf einer gemeinsamen Verkehrsfläche geführt werden, wenn für die als Umleitung vorgesehene Strecke bereits eine kombinierte Führung besteht (z.B. durch VZ 240 – gemeinsamer Geh- und Radweg). Eine gemeinsame Führung kann jedoch auch für den Zeitraum der Umleitung temporär eingerichtet werden. Die Regelungen der ERA 2010 sind zu beachten. Bei geringer Nutzungsintensität durch Rad- und Fußverkehr ist eine Mindestbreite von 2,50 m einzuhalten. Auf kurzen Streckenabschnitten kann hiervon im Einzelfall geringfügig abgewichen werden.

Wird der Fuß- und Radverkehr auf derselben Umleitungsstrecke geführt, kann eine gemeinsame Beschilderung verwendet werden (s. Bild 13). Fahrrad- und Fußgängersymbol sind hierbei nebeneinander einzusetzen. Eine ergänzende Ziel- oder Routenwegweisung wird mit einem Zusatzelement darüber montiert.

Umleitungen für den Fußverkehr müssen verkehrsrechtlich angeordnet werden.



7 Beschilderungspläne

Beschilderungspläne für die Umleitung für Fußgänger und Radfahrer sind integraler Bestandteil zur Sicherung der Verkehrsteilnehmer, wenn Bau- und sonstige Störstellen im Straßenraum eingerichtet und die Verkehrswege unterbrochen werden.

Maßnahmenträger/Bauunternehmer sind verpflichtet, einen Antrag zur Genehmigung bei der für die Baumaßnahme zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu stellen und einen Beschilderungsplan für die Umleitung mit allen dafür erforderlichen Verkehrszeichen beizufügen.

Die Freigabe erfolgt nach Prüfung durch die Straßenverkehrsbehörde auf Basis der aktuellen Regelwerke und der StVO (s. Kapitel 2). Der Beschilderungsplan für die Umleitung ist bindend und muss entsprechend umgesetzt werden. Die Umleitungsbeschilderung ist nach den Regeln der Technik zu kontrollieren.

8 Tipps zur Umsetzung

- Wenn Bauvorhaben im öffentlichen Verkehrsraum eine Umleitungsbeschilderung erforderlich machen, hat diese mit den amtlichen Verkehrszeichen oder den im vorliegenden Umleitungsleitfaden empfohlenen Standardelementen der Umleitungsbeschilderung in Anlehnung an die amtlichen Verkehrszeichen zu erfolgen. Gemäß § 45 Abs. 6 StVO müssen die Antragsteller (Erlaubnisnehmer) einen Verkehrszeichenplan vorlegen, der auch die notwendigen Umleitungen enthält. Soweit ergänzend eine nichtamtliche Wegweisung vorzusehen ist, kann diese bei privaten Bauvorhaben dem Bauunternehmen zumindest in den Nebenbestimmungen der verkehrsrechtlichen Anordnung auferlegt werden. Zwar kann dem Erlaubnisnehmer in einer Sondernutzungserlaubnis durchaus die Verpflichtung auferlegt werden, bei Beeinträchtigung des Radverkehrs eine Umleitungsbeschilderung aufzustellen. Diese Bestimmung wirkt jedoch nur mittelbar auf das jeweilige ausführende Unternehmen und kann nicht direkt eingefordert werden, da kein Vertragsverhältnis zwischen Erlaubnisgeber und Bauunternehmer besteht.
- Es wird empfohlen, dass Baustellenanträge inkl. aussagekräftiger Beschilderungspläne **mindestens einen**Monat vor Einrichtung der Baustelle von den Bauherren eingereicht werden.
- Eine einheitliche Umleitungsbeschilderung kann gewährleistet werden, wenn die Kommune Standard- und Zusatzbeschilderung sowie Routenlogos vorhält und diese den Bauherren (z.B. gegen Gebühr) verleiht.
- Ausführende Bauunternehmen verfügen in der Regel nicht über die Logos der Freizeitradrouten. Um diese Beschilderung in ausreichender Qualität zu gewährleisten, sollte jede Kommune die Logos der vor Ort vorhandenen Freizeitradrouten digital oder als Aufkleber vorhalten und Bauunternehmen bei Bedarf zur Verfügung stellen.
- Es wird empfohlen, auf den Zusatzschildern und Planskizzen entsprechende Leerflächen für die Logos der Themenradrouten vorzuhalten, um diese mit den entsprechenden Aufklebern der Logos der betroffenen Routenbetreiber ausstatten zu können.
- Der "Leitfaden Baustellen Führung von Fuß- und Radverkehr im Baustellenbereich mit Vollzugsempfehlungen" und der "Leitfaden Umleitungsbeschilderung – Umleitung von Fuß- und Radverkehr an Baustellen und sonstigen Störstellen mit Vollzugsempfehlungen" der AGFK Bayern sollten in der Verwaltung und bei Baufirmen kommuniziert werden.
- Die Leitfäden stehen in digitaler Form auf der Internetseite der AGFK Bayern zum Download unter www.agfk-bayern.de zur Verfügung.

9 Checkliste Umleitungsbeschilderung

Planer, Kommunalverwaltungen und Baufirmen können anhand nachfolgender Checkliste die wesentlichen Punkte, die bei der Umleitungsbeschilderung zu beachten sind prüfen bzw. belegen, dass die Anforderungen erfüllt sind.

Kopiervorlage auf der nächsten Seite

Allgemeine Angaben zur Prüfung der Umleitungsbesch	nilderung Datum der Prüfung:
Beginn - Straße/Platz:	Ende - Straße/Platz:
Zielwegweisung von: nach:	Dauer der Arbeitsstelle:
betroffene Radrouten:	Stempel Baufirma/Behörde
Prüfender/Tel.:	

	Checkliste Umleitungsbeschilderung	Ja	Nein
1	Kann der Rad- oder Fußverkehr an der Bau – bzw. Störstelle unmittelbar vorbeigeführt werden?		
2	Kann eine Streckensperrung nicht vermieden werden und muss eine Umleitung eingerichtet werden?		
3	Handelt es sich um eine großräumige Umleitung (> 1 km)?		
4	Handelt es sich um eine langfristige Umleitung (> 1 Jahr)?		
5	Sind Verbindungen zu folgenden Einrichtungen betroffen? • Kindergärten • Schulen • Seniorenwohnheime • Einrichtungen für Mobilitätseingeschränkte		
6	Ist die verkehrssichere Führung des Fuß- und Radverkehrs im Zuge der Umleitung gewährleistet?		
7	Werden Rad- und Fußverkehr bei der Umleitung auf einer gemeinsamen Verkehrsfläche geführt? Falls ja, ist eine Mindestbreite von 2,50 m einzuhalten.		
8	Ist die Umleitung annehmbar gestaltet? • Bestehen Angsträume? • Ist ausreichend Beleuchtung vorhanden? • Werden Steigungen möglichst vermieden?		
9	Sind die aktuellen Regelwerke [ERA 2010, EFA 2002] berücksichtigt?		
10	Wird die von der Sperrung betroffene Führungsform auf der Umleitungsstrecke ebenfalls angeboten?		
11	Ist eine Ziel- oder Routenwegweisung vorhanden? Falls ja, ist diese abzudecken und in die Umleitungsbeschilderung aufzunehmen.		
12	Ist eine Planskizze zur Vorankündigung notwendig?		
13	Ist eine Informationstafel mit Detailangaben erforderlich?		
14	Wird die Umleitungsbeschilderung kontinuierlich wiederholt (insbesondere an Knotenpunkten)?		
15	Treffen weitere Radwege oder Routen auf die Umleitungsstrecke? Falls ja, müssen diese in die Umleitungsbeschilderung integriert werden.		
16	Befindet sich die Unterkante der aufgestellten Verkehrszeichen mindestens 2,50 m über der Fahrbahnoberfläche?		
17	Wird auf das Ende der Umleitungsstrecke hingewiesen?		
	Ergänzend für die Umleitung des Fußverkehrs		
18	Ist eine Querung der Fahrbahn erforderlich? Falls ja, sind vorhandene Querungshilfen einzusetzen.		
19	Wird der Kfz-Verkehr auf querende Personen hingewiesen?		

Abkürzungsverzeichnis

AGFK Bayern Arbeitsgemeinschaft fahrradfreundliche Kommunen in Bayern e.V.

BayStrWG Bayerisches Straßen- und Wegegesetz

DIN Deutsches Institut für Normung

EFA Empfehlungen für Fußgängerverkehrsanlagen 2002

ERA Empfehlungen für Radverkehrsanlagen 2010

FGSV Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen

ISO International Organization for Standardization

M WBF Merkblatt zur wegweisenden Beschilderung für den Fußgängerverkehr 2007

RA2 Rückstrahlwert RA2 - min. 180 cd / lx m²

RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V.

R-FGÜ Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen 2001

RSA Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen 1995 (Auflage 6, 10/2002)

RUB Richtlinien für Umleitungsbeschilderung 1992

RWB Richtlinien für die wegweisende Beschilderung außerhalb von Autobahnen 2000

StVO VwV Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung

StVO Straßenverkehrs-Ordnung

VZ Verkehrszeichen

Ziele der AGFK Bayern

Mehr Infrastruktur Radfahren soll Spaß machen. Daher müssen Radfahrerinnen und Radfahrer den nötigen Platz im öffentlichen Raum bekommen – auf der Fahrbahn, auf Radwegen, in Bussen und Bahnen sowie bei den Abstellflächen.

Mehr Radkultur Die Verkehrsmittelwahl ist immer auch eine Imagefrage. Ziel der AGFK Bayern ist es zu zeigen, dass das Fahrrad positiver und gern gesehener Teil der Stadt- bzw. Kreiskultur ist.

Mehr Verkehrssicherheit Nur wenn das Rad als sicheres Verkehrsmittel wahrgenommen wird, steigen mehr Menschen aufs Fahrrad um. Daher gehört Verkehrssicherheit für Radfahrerinnen und Radfahrer zu den zentralen Zielen der AGFK Bayern.

Mehr Umweltschutz Eine umweltfreundliche Nahmobilität trägt wesentlich zum Umwelt- und Klimaschutz bei. Daher gehört es zu den zentralen Zielen der AGFK Bayern, den Anteil des Rad- und Fußverkehrs im Modal Split zu erhöhen und die Vernetzung im Umweltverbund zu fördern.

Arbeitsgemeinschaft fahrradfreundliche Kommunen in Bayern e.V.

Geschäftsstelle Stadt Erlangen Schuhstraße 40 91052 Erlangen

Telefon +49 (0) 9131 862593 Mail info@agfk-bayern.de

Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr

Franz-Josef-Strauß-Ring 4 80539 München

Telefon +49 (0) 89 219202

Mail poststelle@stmb.bayern.de

Impressum

Herausgeber: AGFK Bayern e.V.

Texte, Redaktion und Koordination: AGFK Bayern e.V.; Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr; Planungsbüro VAR+ Planungen für Rad- und Fußverkehr + Intermodalität, Darmstadt, Dipl. Ing. Uwe-Christian Petry; i.n.s. – Institut für innovative Städte, Röthenbach a.d. Pegnitz, Dipl.-Kfm. Thiemo Graf

Schematische Darstellungen: Planungsbüro VAR+

Gestaltung: i.n.s. - Institut für innovative Städte

Bilder und Grafiken: Klaus Stephan, Stadt Gunzenhausen (Titelbild); Clara Glass (Schematische Darstellung, Bilderreihe 3, 12, Bild 4, 6, 13); Anlage VwV-StVO (Bild 1, 6); Thiemo Graf, i.n.s. (Bild 2); Uwe Petry, VAR+ (Bild 5, 7, 8, 9, 11) Stand: Dezember 2018

Die Rechte an allen Bildern, Texten und Darstellungen liegen, soweit nicht anders vermerkt, bei der AGFK Bayern bzw. den jeweiligen Autoren und Fotografen.

Um die Lesbarkeit zu vereinfachen wird z.T. auf die zusätzliche Formulierung der weiblichen Form verzichtet. Wir möchten deshalb darauf hinweisen, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form explizit als geschlechtsneutral verstanden werden soll.

Die Erstellung des Leitfadens wurde von einem Arbeitskreis, in dem die Mitgliedskommunen der AGFK Bayern und das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr vertreten waren, begleitet.







